

Satzung der Wählergemeinschaft Hollenstedt WGH

Im Interesse einer sachlichen, nur dem Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Hollenstedt dienenden Kommunalpolitik, haben sich im Jahr 1981 Bürger der Gemeinde Hollenstedt zusammen geschlossen, um erstmalig für die Kommunalwahlen eine gemeinsame Kandidatenliste aufzustellen. Seit 1981 wurden ständig neue Mitglieder aufgenommen und bei jeder Kommunalwahl Kandidatenlisten aufgestellt.

Durch Beschlussfassung vom 24.04.2013 gibt sich die Wählergemeinschaft Hollenstedt folgende neue, überarbeitete Satzung:

§ 1 Name, Sitz

Die Wählergemeinschaft Hollenstedt ist ein Zusammenschluss von Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Hollenstedt im Sinne des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung.

Sitz der Wählergemeinschaft Hollenstedt ist die Gemeinde Hollenstedt im Landkreis Harburg.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck der Wählergemeinschaft Hollenstedt ist darauf ausgerichtet, zum Vorteil der gemeindlichen Entwicklung im Sinne des Allgemeinwohls die Interessen aller Einwohner der Gemeinde Hollenstedt zu vertreten. Näheres wird durch ein Programm bestimmt.
2. Durch eigene Wahlvorschläge soll bei der politischen Willensbildung in der Gemeinde Hollenstedt, der Samtgemeinde Hollenstedt und dem Landkreis Harburg, auf kommunaler Ebene mitgewirkt werden.
3. Die Wählergemeinschaft Hollenstedt wird nach ihren Möglichkeiten ihre Mitglieder und auch andere Einwohner über kommunalpolitische Themen unterrichten und zur Teilnahme an praktischer Kommunalpolitik anregen. Sie nutzt hierzu sowohl herkömmliche als auch moderne Informationswege.

§ 3 Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied können alle wahlberechtigten Frauen und Männer werden, die sich zur vorliegenden Satzung und den Zielen der Wählergemeinschaft Hollenstedt bekennen und dafür eintreten.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand.

3. Von den Mitgliedern wird ein durch die Hauptversammlung durch Mehrheitsbeschluss festzulegender Jahresbeitrag erhoben.
4. Alle Einkünfte der Wählergemeinschaft Hollenstedt sind zur Erfüllung des Zweckes dieser Satzung zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

§ 4

Organe der Wählergemeinschaft Hollenstedt

Organe der Wählergemeinschaft Hollenstedt sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Wählergemeinschaft Hollenstedt.
2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie findet außerdem statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es verlangen.
3. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich 1 Woche. Mit einer verkürzten Ladungsfrist von 3 Tagen kann eingeladen werden, wenn eine Änderung eines Wahlvorschlages unabweisbar ist und der Ablauf der Einreichungsfrist bevorsteht.
4. In der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende auch den Vorsitz. Er kann vertreten werden durch den 2. Vorsitzenden, den Kassenwart, den Schriftführer, einen Beisitzer oder einen gewählten Versammlungsleiter.
5. Jedes Mitglied kann Anträge zu vorliegenden Tagesordnungspunkten stellen. Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder.
7. Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn in der Einladung darauf gesondert hingewiesen wurde.
8. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a. Beschluss über die Satzung und Satzungsänderungen,
 - b. Wahl des Vorstandes,
 - c. Beschluss über das Kommunalwahlprogramm,
 - d. Wahl der Kandidaten für die Kommunalwahl,

e. Beschlussfassung über die Tagesordnung, Niederschriften, Bericht des Vorstandes und der Mandatsträger und ggf. Beiträge, Kassenbericht sowie Entlastungen.

9. Wahlen sind frei. Auf Antrag eines Mitgliedes vor oder während der Versammlung sind sie geheim durchzuführen. Zwingende Regelungen, die die Wahlfreiheit der Mitglieder einengen, sind unzulässig. Für Positionen jeder Art sollen entsprechend der Aufgabenstellung Eignung, Befähigung und fachliche Leistung allein ausschlaggebend sein.

10. Über die Mitgliederversammlung wird ein Beschlussprotokoll gefertigt und vom Schriftführer und vom Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzende/r
2. stellvertretende/r Vorsitzende/r
- Kassenwart
- Schriftführer
1. Beisitzer/in

Die Personen zu 1,2 und 3 bilden den geschäftsführenden Vorstand. Stellvertreter für den/die Schatzmeister/in und den/die Schriftführer/in werden aus dem Kreis der Beisitzer gewählt. Es können zwei Funktionen auf einen Kandidaten vereinigt werden.

2. Wahl:

- a.) Der Vorstand wird grundsätzlich auf jeweils 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
- b.) Abwahl: Jedes Mitglied des Vorstandes kann vorzeitig von seinen Ämtern enthoben werden, wenn es vorsätzlich oder erheblich gegen die Ziele der Wählergemeinschaft Hollenstedt verstößt, oder das Ansehen durch ehrlose Handlungen schädigt. Über eine Abwahl oder einen generellen Ausschluss der Mitgliedschaft (im Vorstand) entscheidet satzungsgemäß die Mitgliederversammlung.

3. Die/der Vorsitzende vertritt die Wählergemeinschaft Hollenstedt nach außen. Sie/er kann sich durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen. Eine nähere interne Aufgabenverteilung regelt der Vorstand. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Aufgaben des Vorstandes:

- Leitung der Wählergemeinschaft Hollenstedt
- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Zusammenarbeit mit anderen Wählergruppen und Parteien

- Jahresbericht, ggf. Rechnungslegung

5. Verfahrensgrundsätze:

- Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Verkürzte Ladungsfristen sind zulässig, wenn kein Mitglied des Vorstands widerspricht.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- Es wird ein Beschlussprotokoll gefertigt.

**§ 7
Rechnungslegung**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand der Wählergemeinschaft Hollenstedt hat ggf. über die Herkunft und die Verwendung von Mitteln sowie ggf. über ein Vermögen jährlich unaufgefordert für das vorausgehende Kalenderjahr Rechnung zu legen.

**§ 8
Auflösung**

1. Über eine Auflösung der Wählergemeinschaft Hollenstedt entscheidet eine Mitgliederversammlung mit mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder. Eine beabsichtigte Auflösung muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung erscheinen.
2. Das ggf. verbleibende Vermögen soll gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Hollenstedt zugeführt werden. Das Nähere beschließt die Mitgliederversammlung.

Beschlossen auf der Versammlung der Wählergemeinschaft Hollenstedt am 24.04.2013.

The block contains three handwritten signatures in blue ink. The top signature is a cursive signature, likely of the chairman. To its right is the text 'Hollendt R.' followed by a semicolon. Below the first signature is another cursive signature, possibly of a board member.